

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die
Geflügelpest;**

**Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet des Landkreises
Saale-Orla und der Stadt Hof**

Das Landratsamt Hof erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 27.01.2017 im Landkreis Saale-Orla und am 31.01.2017 in der
Stadt Hof amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei aufgefundenen
Wildvögeln werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um die Fundorte der Wildvögel wird mit einem Radius von drei Kilometern ein
Sperrbezirk festgelegt, der im Landkreis Hof folgende Gemeinden mit den genannten
Gemeindeteilen umfasst:

95182 Döhlau:

Neu-Döhlau	Pfarrhof	Stumpfhof
------------	----------	-----------

1.2 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von zehn Kilometern ein
Beobachtungsgebiet festgelegt, das im Landkreis Hof folgende Gemeinden mit den
genannten Gemeindeteilen umfasst:

95180 Berg:

Brandstein	Bug	Wiesenhaus
Bruck	Erzengel	
Bruckmühle	Steinbühl	

95182 Döhlau:

Döhlau	Lahmreuth	Neutauperlitz
Kautendorf	Moschendorf	Tauperlitz

95183 Feilitzsch:

Feilitzsch	Münchenreuth	Unterhartmannsreuth
Feriensiedlung	Rankshaus	Zedtwitz
Kreuzlein	Schafhübel	Ziegelhütte
Forst bei Zedtwitz	Schollenreuth	

95185 Gattendorf:

Döberlitz	Neuenreuth	Quellitzmühle
Gattendorf	Neugattendorf	Schloßgattendorf
Gumpertsreuth	Oberhartmannsreuth	Unterhöll
Kirchgattendorf	Oberhöll	Vordereggeten
Knollenhaus	Quellitzhof	Waldfrieden

95189 Köditz:

Brunn	Lamitz	Scharten
Brunnenthal	Lamitzmühle	Scheibengrün
Heroldsgrün	Machersiedlung	Schlegel
Hohbühl	Neuköditz	Seebühl
Joditz	Papiermühle	Siebenhitz
Köditz	Saalenstein	Stöckaten

95176 Konradsreuth:

Brand	Lerchenberg	Schödelshöhe
Eckardsreuth	Martinsreuth	Schwarzenfurth
Föhrenreuth	Maschinenhaus	Silberbach
Frauenhof	Neudörflein	Steinmühle
Glänzlammühle	Oberpferdt	Stiftsgrün
Hollareuth	Pretschenreuth	Unterpferdt
Jägerhaus	Schallershof	Walburgisreuth
Konradsreuth	Schallersreuth	Wendlershof

95191 Leupoldsgrün:

Hartungs	Leupoldsgrün	Röhrsteig
Kalkofen	Lipperts	

95145 Oberkotzau:

Autengrün	Herrenlohe	Wustuben
Fattigau	Oberkotzau	
Haideck	Pfaffengrün	

95194 Regnitzlosau:

Draisendorf	Mühlberg	Vierschau
Förtschbach	Neumühle	Weinzlitz
Henriettenlust	Osseck am Wald	Wüstung Hasenreuth
Hohenvierschau	Regnitzlosau	
Klötzammühle	Trogenau	

95111 Rehau:

Heideckerziegelhütte	Schwarzwinkel	Wurlitz
Kühschwitz	Woja	

95126 Schwarzenbach a.d. Saale:

Fletschenreuth	Quellenreuth	
Lamitzgrund	Schwingen	

95152 Selbitz:

Dörnthal	Staudenhäuser
Sellanger	Stegenwaldhaus

95183 Töpen:

Fattigsmühle	Königshof	Obertiefendorf
Hohendorf	Mödlareuth	Töpen
Isaar	Moosanger	Untertiefendorf

95183 Trogen:

Föhrig	Schwarzenstein	Ziegelhütte
Gössen	Trogen	
Kienberg	Ullitz	

2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des **Sperrbezirks**
 - a) dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden
 - b) dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
 - c) hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
 - d) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
 - e) darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des **Beobachtungsgebiets** dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des **Beobachtungsgebiets** dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt

nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

6. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
8. Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 01.02.2017.

Hinweise

1.
Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof.
2.
Das Landratsamt Hof kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verboten genehmigen.
3.
Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Hof unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.
4.
Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 64 der Geflügelpest-Verordnung beim Auftreten von Geflügelpest in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bei den im Stadtgebiet Hof und im Landkreis Saale-Orla-Kreis, Gemeinde Tanna, tot aufgefundenen Wildvögeln (Schwäne) wurden Hinweise auf das Vorliegen des Influenzavirus H5N8 festgestellt. Die Untersuchungen des Friedrich-Löffler Instituts (FLI) bestätigten, dass es sich bei dem Erreger um das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt.

Zuständig für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die jeweils örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse liegt der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne der Geflügelpest-Verordnung vor, da Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch virologische

Geflügelpest-Verordnung vor, da Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch virologische Untersuchung bei den wildlebenden Vögeln nachgewiesen wurde.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist die zuständige Behörde in diesem Fall verpflichtet, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von drei bzw. zehn Kilometern um den Fundort festzulegen.

Damit waren die in Nummer 1. beschriebenen Gebiete festzusetzen. Dabei wurden die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die unter Nummer 2 bis 5 beschriebenen Maßnahmen im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus den §§ 56 und 57 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet und die für diese Gebiete angeordneten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse geboten. Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten.

Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der in den festgelegten Bezirken liegenden Geflügelhaltungen sofort die unter Nummern 2 bis 5 aufgeführten Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperremaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth angeordnet werden.

Hof, den 01.02.2017



Landratsamt Hof

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lein', written over the printed name.

Lein
Oberregierungsrat